

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohendorf, Südlit. Bernsdorf, Röder, St. Egidien, Heinrichsberg, Marienberg, Radorf, Ortmannsdorf, Rüsen, St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Staudendorf, Thurn, Niedermühlen, Schönbach und Tiefheim

Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.

Nr. 103.

Generalanzeiger
im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 6. Mai

Verbotene Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Wieder Blatt eröffnete Hohenlohe, unter Name und Wettbewerb, nachmittags für den folgenden Tag — Wettbewerbskreis 1 Mr. 80 Pf., durch die Post bezogen — Stadt zu Lichtenstein, Einzelne Kunden zu Eins. Belegungen nehmen außer den Wettbewerbsstellen in Lichtenstein, Wilh. Ebert-Straße 56, alle Reisezettel, Postkarten, Postboten, sowie die Postboten entgegen. Einzelne kaufen die fünfgepaarte Wundzeile mit 10, für auswärtige Kunden mit 15 Mr. berechnet. Wettbewerbskreis 15 Mr. Ein nachstehen Karte liefert bis vormittags 10 Uhr, Wettbewerbskreis 15 Mr. 2.

Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lebensmittelverkauf in Lichtenstein gegen Braune und gelbe Lebensmittelliste

Montag, den 7. Mai 1917

nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Erdgeschoss der Bürgerschule.

Bachpulver, 1 Päckchen	0,10 Mr.
Gitschletten 1 Päckchen	0,15 Mr.
Stärke-Eisatz 1 Päckchen	0,25 Mr.
Waschpulver „Baron“ 1 Päckchen	0,25 Mr.
Bonbonwürfel, 10 Stück	0,40 Mr.
Trockenmilch, 1 Päckchen	0,45 Mr.
Coupe Milch, 1 Dose	1,45 Mr.
Rührteig 1 Pfund	1,50 Mr.
Oel Gardinen und in Tomaten, Dose	1,30 Mr.
Gardinen Dose	9,00 Mr.
Kraut, Fischfläche 2 Pfd.-Dose	2,60 Mr.
Krabben, Dose	3,25 Mr.
Steinpilze acht. Pfund	10,00 Mr.
Maggi Suppenwürfel, Stück	0,10 Mr.

Suppenwürfel Nr. 1501—Ende unter Abtrennung des Abschnittes 35 der braunen Lebensmittelliste.

Geld abgezählt mitbringen!

Lichtenstein, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Anlässlich des am 10. und 11. Mai 1917 in dieser Stadt stattfindenden Jahrmarktes geben wir folgendes bekannt:

1. Den Besuchern des Jahrmarktes ist jedes Halbtel von Waren in der Zeit von Donnerstag nachmittags 7 Uhr bis Freitag vormittags 7 Uhr verboten.
2. Der Bezirk, in welchem zum Jahrmarkt Waren feilgeboten werden dürfen, wird, wie folgt, abgegrenzt: Chemnitzer Str. von der Hospitalgasse bis zum Anfang der Hauptstraße, Leichholz Hauptstraße einschließlich der großen Brücke, Markt, Schulgasse, Kirchplatz, Martinigäßchen, Färbergasse, Schloßgasse, Tuchmarkt und Schloßberg.

3. Während des Jahrmarktes ist das Halbnahmen von Waren im Umkreis gleicher innerhalb des Jahrmarktsbezirks (vgl. Punkt 2) verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 BGB 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 25 der Marktordnung das Städtegeld am 1. Jahrmarkttage von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathaus (Erdgeschoss) gegen Leistung bei Bezeichnung einer Strafe, welche dem doppelten Betrage der zu entrichten gezeigten Abgabe gleichkommt, zu erlegen ist. Hierbei ist die vom Marktleiter erhaltenen Budennummern mit vorzulegen.

Lichtenstein, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Die örtliche Kreisfamilienunterstützung wird am Montag, den 7. Mai von 9—12 Uhr vormittags im Kreisfamilienunterstützungsbau ausgezahlt.

Lichtenstein, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Gemüseverkauf in Gallnberg.

Montag, den 8. Mai.

Gegen Vorlegung des Gemüsefotos. — Auf den Kopf 1/2 Pfund.	
Braune zum Bohnen 1/2 Pfund	40 Pf.
Sago 1/2 Pfund	42 Pf.
Graupen 1/2 Pfund	15 Pf.
Hafersoden 1/2 Pfund	22 Pf.
Hafersuppe 1/2 Pfund	22 Pf.
Gedörrte Kohlräben (in belieb. Menge) 1/2 Pfld.	60 Pf.

Verkaufszeit:

Nr. 1 bis 200 vormittags 7 bis 8 Uhr, Nr. 201 bis 500 vormittags 8 bis 9 Uhr, Nr. 501 bis 700 vormittags 9 bis 10 Uhr, Nr. 701 bis 1000 vormittags 10—11 Uhr, Nr. 1001 bis 1300 vormittags 11 bis 12 Uhr, Nr. 1301 bis 1600 vormittags 2 bis 3 Uhr, Nr. 1601 bis 1900 vormittags 3 bis 4 Uhr, Nr. 1901 bis 2200 vormittags 4 bis 5 Uhr, Nr. 2201 bis Schlag nachmittags 5 bis 6 Uhr.

Der Ortsernährungsamt für Gallnberg.

Die Volksbücherei zu Gallnberg

Im Bürgerhausgebäude ist geöffnet: Montags von 2—3 Uhr, Mittwoch und Sonnabends von 12—1/2 Uhr.

Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte

vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307).

I. Zu § 1 Abs. 3: Gleichzeitig ist der Landesstelle eine Abschrift zu übergeben. Die bereits bei der Reichsstelle angemeldeten Verträge sind der Landesstelle nachträglich in Abschrift mitzutragen.

II. Zu § 6 Abs. 2: Dem Groß- bzw. Kleinhandelspreis darf der Erzeuger nur fordern, wenn er die sonst dem Groß- bzw. Kleinhändler obliegende Tätigkeit selbst übernimmt. Die Auslieferung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Hinzu kommt noch die Verteilung der Erzeugnisse an die Kleinhändler bzw. Verbraucher. Macht der Erzeuger beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher keine anderen Auswendungen als die für die Verladung, so darf er nur den Erzeugerpriis fordern. Betreibt er am Erzeugungsort den Kleinverkauf von Gemüse und Obst, so steht ihm der Kleinhandelspreis zu.

III. Zu § 7 Abs. 1: Die Kommunalverstände haben, soweit Erzeugerpriise (§§ 4, 5) bestehen, die Groß- und Kleinhandelspreise durch prozentuale Zuschläge zu diesen festzusetzen.

IV. Zu § 8: Zuständige Behörde ist in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Kreishauptmannschaft.

Dem Handel im Umlaufbereich steht der Handel derjenigen Personen gleich, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger auslaufen, um es zum Wochenmarkt zu bringen. Solchen Personen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnorts oder ihrer gewöhnlichen Niederlassung ausgestellte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit bringt.

Die Zuverlässigkeitbescheinigung und die Genehmigung zum Handel sind jederzeit widerruflich.

V. Zu § 9 Abs. 4: Die Landesstellen überträgt ihre Befugnisse auf die bei den Kreishauptmannschaften bestehenden Kreisstellen (bisher als Bezirkstellen bezeichnet). Hierzu ergeht besondere Anweisung.

VI. Zu § 10: Der Schlusschein ist auch dann zu erteilen, wenn ein Erzeuger Gemüse oder Obst an die unter IV genannten Personen kommissarischweise — d. h. zum Verkauf für Rechnung des Erzeugers — abgibt.

Soweit die Groß- und Kleinhandelspreise durch Zuschläge zu den Erzeugerpriisen festgesetzt werden, gelten nach Maßgabe der von den Kommunalverbänden zu erlassenden näheren Bestimmungen folgende Vorschriften:

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreibt, hat täglich die von ihm geforderten Preise in ein vom Kommunalverband gefertigtes Verzeichnis unverzüglich einzutragen und dieses an seinen Ladenfenster, Stand oder Wagen so anzubringen, daß es von jedem Käufer abgelesen werden kann. In diese Verzeichnisse ist außer dem Namen und Wohnort des Händlers auch der Tag einzutragen, für den das Verzeichnis gilt. Am Sonn- und Feiertag kann der Aufhang vom Tage vorher verwandelt werden, wenn sich die Preise nicht geändert haben; das gleiche gilt für jeden Wochentag, an dem die Preise vom Tage vorher in Kraft bleiben.

Die Verzierung von Vorhängen solcher Preisverzeichnisse mit Spalten für mehrere Tage einer Woche ist zulässig. Einer behördlichen Abstempelung vor dem Aufhang bedarf es bei solchen Preisverzeichnissen nicht.

Die Preisverzeichnisse sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer abzunehmen, mit den dazu gehörigen Schlusscheinen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Reichskanzler-Verordnung vom 3. 4. 17 aufzubewahren und für die zuständige Preisprüfungsstelle zu jederzeitigen Einsicht während der Geschäftsstunden bereitzuhalten.

Die Kommunalverbände können ordnen, daß Händler mit fester Verkaufsstelle in bestimmten Postbezirken, Händler auf Wochenmärkten oder Straßen nach Schluß des Verkaufes, die Preisverzeichnisse nebst Schlusschein bei einer davon zu erreichenden Amtsstelle abliefern, damit sie dort auf ordnungsgemäße Preisbildung geprüft und während der vorgeschriebenen Zeit aufbewahrt werden. Diese Stelle hat auch darüber zu wachen, daß die in den Schlusscheinen vom Erzeuger oder Großhändler berechneten Preise den bestehenden Vorschriften entsprechen. Wo Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese mit der Überwachung zu betrauen.

VII. Zu § 15: Als Sammelstellen gelten auch die von den Kommunalverbänden errichteten und die Sammelstellen der Hausfrauenvereine.

Dresden, den 2. Mai 1917.

Ministerium des Innern.